

Compliance Leitfaden Kartellrecht des Verbands der Bahnindustrie

Stand: Mai 2022

Dieser Leitfaden ist ein Bekenntnis des Verbands der Bahnindustrie (VBI) zu den Grundsätzen der freien Märkte und des fairen Wettbewerbs sowie zur Verantwortung gegenüber den MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des VBI, deren Kunden, sowie Geschäftspartnern.

Der Leitfaden bietet eine praktische Hilfestellung zu relevanten kartellrechtlichen Compliance-Themen und soll dazu beitragen, dass die MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des VBI sich gesetzeskonform verhalten, kartellrechtliche Risikosituationen erkennen und rechtzeitig Rat einholen. Die Einhaltung des österreichischen und europäischen Kartellrechts (im Folgende gemeinsam "Kartellrecht") ist für den VBI von größter Bedeutung. Ein Kartellverstoß kann weitreichende und ernsthafte Folgen sowohl für den VBI als auch für die Mitgliedsunternehmen des VBI haben.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften ist ein wesentlicher Teil der Mitgliedschaft im Verbands der Bahnindustrie.

Dieser Leitfaden und die darin enthaltenen Verhaltensrichtlinien gelten für alle MitarbeiterInnen und Mitgliedsunternehmen des VBI. Sowohl die MitarbeiterInnen als auch die Mitgliedsunternehmen des VBI haben die Einhaltung des Compliance Leitfaden Kartellrecht des VBI ausdrücklich mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.

1. GRUNDLAGEN

a. Was versteht man unter Kartellrecht?

Der Zweck des Kartellrechts besteht darin, freien, unverfälschten, und gleichzeitig wirksamen Wettbewerb zum Nutzen der Unternehmen und letztlich der Verbraucher zu gewährleisten.

Grundprinzip des Kartellrechts ist, dass Vereinbarungen, Absprachen sowie abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Wettbewerbern, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder zur Folge haben, verboten sind.

b. Was versteht man unter "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweisen"?

Der kartellrechtliche Begriff "Absprachen und abgestimmte Verhaltensweise" reicht viel weiter, als Unternehmen üblicherweise glauben. Darunter fallen nicht nur förmliche Vereinbarungen (Verträge), sondern jedes formelle oder informelle Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses (zB *Gentlemen's Agreement*), unabhängig davon, ob es schriftlich festgelegt oder mündlich getroffen wurde. Auch stillschweigend zustande gekommene Vereinbarungen können eine "abgestimmte Verhaltensweise" im Sinne des Kartellrechts sein. Schon der bloße Informationsaustausch, Andeutungen gegenüber Wettbewerbern oder jede andere Art der Fühlungnahme mit einem Wettbewerber können als eine kartellrechtswidrige Abstimmung gedeutet werden.

Ob die Absprache tatsächlich umgesetzt wird bzw ob sie tatsächlich Auswirkungen auf den Markt hat, ist für die rechtliche Beurteilung zumeist nicht relevant. Bei schwerwiegenden Kartellverstößen - wie zB Preisabsprachen, Kunden- und Gebietsaufteilung - ist auch schon eine versuchte Wettbewerbsbeschränkung strafbar, also unabhängig davon, ob die Abstimmung von den Kartellanten umgesetzt wird oder nicht.

c. Was versteht man unter "Beschränkung des Wettbewerbs"?

Nicht jede Absprache zwischen Konkurrenten ist verboten, sondern nur solche, die den Wettbewerb beschränken. Eine Abstimmung der Verhandlungsposition für Kollektivvertragsverhandlungen mit der Gewerkschaft fällt zB nicht darunter. Praktisch wichtig ist, die sogenannten "kartellrechtlichen Kernsünden" zu vermeiden.

d. Themen, die nicht besprochen werden dürfen (Kartellrechtliche Kernsünden)

Jede Art von Absprache oder abgestimmten Verhaltensweisen, die in irgendeiner Weise die folgenden Themen betreffen, sind zu unterlassen:

- Preise, Rabatte, Lieferbedingungen: Es ist verboten, Verkaufspreise, Einkaufspreise, Verkaufs- oder Einkaufsbedingungen (zB Rabatte, Kreditrahmen und sonstige Konditionen), aktuelle und zukünftige Preispolitik, oder andere Lieferbedingungen (zB Mindestzustellmengen) zu vereinbaren oder abzusprechen. Das gilt auch für bloße (selbst geringfügige) Preisbestandteile, wie zB Entsorgungskosten. Selbst Fragen zu diesen Themen sind zu unterlassen.
- Gebiets- und Kunden(kreis)aufteilung: Die Aufteilung von Absatzgebieten oder Kunden (zB nach Größe, Produktart etc.) bspw durch eine Marktaufteilung und die Vereinbarung nicht in das Gebiet "des anderen" zu verkaufen, ist verboten. Ebenso wenig ist über Einzugsgebiete, Vertriebschwerpunkte etc. zu diskutieren.
- Beschränkung oder Erhöhung der Produktionsleistung: Es ist verboten, die Produktionsleistung, -kapazität oder ihren Absatz im Einvernehmen mit anderen MarktteilnehmerInnen zu beschränken oder zu kontrollieren, die zukünftigen technischen Entwicklungen oder Investmentpläne (dazu zählen auch Entscheidungen über die Kapazitätserweiterung) oder die Schließung bestehender Anlagen zu koordinieren.
- Gemeinsamer Boykott: Kartellrechtswidrig ist die Vereinbarung, einen Kunden nicht zu beliefern, zu boykottieren. Ebenso dürfen keine Vereinbarungen darüber getroffen werden, jeweils nur einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundengruppe zu beliefern.
- Bieterabsprachen: Bei Bieterabsprachen koordinieren Wettbewerber im Vorhinein die Bedingungen, zu denen sie ihr Angebot abgeben werden, und beeinflussen damit den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens. Bieterabsprachen gehören zu den am strengsten sanktionierten Wettbewerbsverstößen. Deshalb ist es verboten, Vereinbarungen zu treffen oder über die Bedingungen zu diskutieren, zu denen Mitgliedsunternehmen des VBI ein Gebot im Rahmen einer Ausschreibung abgeben werden.
- Um hinreichend Abstand zu diesen kartellrechtlichen Kernsünden zu wahren, sollten Diskussionen über folgende wettbewerblich sensible Themen vermieden werden:
 - » Vertriebspraktiken wie zB Kundensegmentierung;
 - » Verkaufs- und Produktionszahlen (egal ob nach Wert oder Einheiten);
 - » Kostenstruktur;
 - » Investitionsvorhaben.

e. Zulässige Themen

Bei den Verbandssitzungen ist es zulässig, zB folgende Themen zu besprechen:

- technische Standards,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Allgemeine Konjunkturdaten,
- HR-Fragen,
- rechtliche (zB arbeitsrechtliche) und politische Rahmenbedingungen,
- Erstellung von Studien, sonstige Forschung und gemeinsame Politiken,
- Benchmarking-Aktivitäten,
- und Lobbying-Aktivitäten.

Auch wenn Diskussionen über diese Themen meistens wettbewerbsfördernde Wirkungen zeitigen, müssen die VBI-MitarbeiterInnen und die Mitgliedsunternehmen des VBI dafür Sorge tragen, dass die Diskussionen nicht in einen kartellrechtlichen Graubereich "abdriften". Das gilt insbesondere für Diskussionen über Umweltschutzmaßnahmen und technische Normen.

Gemeinsame Marketingaktivitäten sind zulässig, solange dabei nur für die Branche insgesamt geworben wird, die individuellen Werbeaktivitäten einzelner Unternehmen nicht beschränkt werden und die Gemeinschaftswerbung auch nicht mittelbar (zB durch die Ankündigung "marktüblicher Preise") auf das Marktverhalten einzelner Unternehmen Einfluss nimmt.

Ein Grenzbereich betrifft die Herausgabe von *Mustern für Allgemeine Geschäftsbedingungen* (zB für Lieferverträge). Der VBI entwickelt mitunter in speziellen Fachgremien solche Vertragsschablonen, prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen und stellt sie seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Verfügung.

f. Konsequenzen einer Verletzung der kartellrechtlichen Bestimmungen

Verstöße gegen kartellrechtliche Vorschriften sind mit einem massiven Sanktionspotential verbunden und können *schwerwiegende Konsequenzen* für den VBI und die Mitgliedsunternehmen haben, darunter:

- Imageschaden für die beteiligten Mitgliedsunternehmen und den Verband (Verlust von Aufträgen, Ausschluss von Ausschreibungen);
- Geldbußen bis zu 10% des im vorangegangenen Geschäftsjahr erzielten weltweiten Gruppenumsatzes;
- u.U. Strafbarkeit der handelnden Personen;
- Nichtigkeit der kartellrechtswidrigen Vereinbarungen;
- Schadenersatzklagen von Mitbewerbern und Kunden;
- (kostspielige) Untersuchungen durch die Wettbewerbsbehörden.

2. REGELN FÜR SITZUNGEN IM RAHMEN DES VERBANDS DER BAHNINDUSTRIE

Für jede VBI-Sitzung ist eine *detaillierte Agenda* zu erstellen, die rechtzeitig vor der jeweiligen VBI-Sitzung an die Mitgliedsunternehmen zur Durchsicht übermittelt wird. Die Agenda ist klar und unmissverständlich zu formulieren; ein Punkt "Sonstiges" ist dabei tunlichst zu vermeiden. Sofern Zweifel hinsichtlich der kartellrechtlichen Zulässigkeit einzelner Punkte bestehen, sind diese –soweit möglich–vor Versendung der Agenda, jedenfalls aber vor Beginn der VBI-Sitzung zu klären. Darüber hinaus ist als erster Punkt der Agenda eine *Erinnerung zur Einhaltung der kartellrechtlichen Rechtsvorschriften* vorzusehen.

Bei jeder Sitzung des Verbands ist *zumindestein(e) hauptamtliche(r) VBI-MitarbeiterIn* anwesend. Diese(r) hauptamtliche VBI-MitarbeiterIn oder, sofern ein Rechtsanwalt zur Sitzungsbegleitung anwesend ist, der begleitende Rechtsanwalt, weisen die Teilnehmer zu Beginn der VBI-Sitzung auf diesen Leitfaden und das Gebotkartellrechtskonformen Verhaltens durch alle Sitzungsbeteiligten hin. Die Teilnehmer haben die Einhaltung des Kartellrechts mit Unterzeichnung der Anwesenheitsliste ausdrücklich zu bestätigen ("*Tick the box*").

Die/der hauptamtliche VBI-MitarbeiterIn und/oder, sofern ein Rechtsanwalt zur Sitzungsbegleitung anwesend ist, der begleitende Rechtsanwalt, stellen sicher, dass es während VBI Sitzungen nicht zu unzulässigen Entscheidungen, Vereinbarungen, Gesprächen oder Absprachen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.

Für die Verbandssitzungen gelten daher folgende Regeln:

Die/der hauptamtliche VerbandsmitarbeiterIn bzw der begleitende Rechtsanwalt

- weisen einen Teilnehmer, dessen Verhalten nicht im Einklang mit dem Kartellrecht steht, unverzüglich darauf hin;
- beenden/vertagen eine VBI-Sitzung, sollte eine kartellrechtliche Klarstellung erforderlich sein;
- veranlassen eine ordnungsgemäße und vollständige Protokollierung.

Die Teilnehmer der Verbandssitzungen sind verpflichtet,

- ein Gespräch über einen bestimmten Punkt der Agenda unverzüglich zu beenden oder zu vertragen, wenn kartellrechtliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Gesprächs besteht;
- die VBI-Sitzung zu verlassen, wenn nach Vorbringen der Bedenken das Gespräch, das einer/ihrer Ansicht nach immer noch kritisch auf Wettbewerbsrecht Bezug nimmt, weitergeführt wird. Das Verlassen des Teilnehmers ist unter Angabe des Namens, des genauen Zeitpunktes und des Grundes vom der/dem hauptamtlichen VBI-MitarbeiterIn im Protokoll festzuhalten.

3. MARKTINFORMATIONSSYSTEME (STATISTIKEN, BENCHMARKING)

Marktinformationsverfahren sind nur zulässig, wenn die ausgetauschten Daten anonymisiert und so ausreichend aggregiert wiedergegeben werden, dass einzelne TeilnehmerInnen nicht identifiziert werden können. Im Einzelnen hängt die Zulässigkeit eines Marktinformationsverfahrens von einer Reihe von Faktoren ab, wie zB der Art der ausgetauschten Informationen, der Aktualität der Daten, der Häufigkeit des Datenaustausches, der Anzahl der aggregierten Unternehmen, der Marktstruktur, etc.

Der Verband achtet ständig darauf, dass sein Marktinformationsverfahren unter Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften verwaltet wird.